



**Begründung**  
gem. § 2a Baugesetzbuch  
zum Bebauungs- und Grünordnungsplan  
**„BAHNWEG II“**



**Gemeinde:** : **Mammig**  
**Landkreis** : **Dingolfing-Landau**  
**Regierungsbezirk** : **Niederbayern**

**Stand der Planung** : **Entwurf**  
Fassung vom **24.09.2024**

**BINDHAMMER Architekten, Stadtplaner  
und Beratender Ingenieur Part mbB**

Dipl.-Ing. (FH) Ludwig Bindhammer, Stadtplanerliste Nr. 41279

Kapellenberg 18 84092 Bayerbach

Tel.: 08774-96996-0, Fax: -96996-19, email: [info@bindhammer.de](mailto:info@bindhammer.de)

**INHALTSVERZEICHNIS:**

<b>A) EINLEITUNG</b> .....	3
Anlass der Planaufstellung.....	3
Übergeordnete Planungen und planungsrechtliche Vorgaben .....	3
1.1. Landesplanung .....	3
1.2. Regionalplanung.....	4
1.3. Flächennutzungsplan.....	5
1.4. Rechtsverbindliche Bebauungspläne .....	5
1.5. Arten- und Biotopschutzprogramm .....	5
1.6. Biotopkartierung .....	6
1.7. Artenschutzkartierung.....	6
1.8. Wassersensibler Bereich .....	6
1.9. Sonstige Planungsvorgaben .....	7
<b>B) LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES PLANUNGSGEBIETES</b> .....	7
Beschreibung des Planungsgebietes.....	7
2.1. Lage und Größe des Planungsgebietes .....	7
2.2. Nutzungen und Gebäudebestand .....	8
Städtebauliches Konzept.....	8
2.3. Entwurf .....	8
<b>C) SONSTIGES</b> .....	9
3. Versorgung und Entsorgung .....	9
4. Grünkonzept, Vermeidung von Eingriffen .....	10
5. Immissionsschutz .....	10
6. Denkmalschutz.....	10
7. Altlasten .....	10
8. Grünordnung.....	10
<b>D) FLÄCHENBILANZ</b> .....	12

Anhang

Artenliste für Gehölzpflanzungen

## A) EINLEITUNG

### Anlass der Planaufstellung

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrandbereich des Ortsteiles Mamminger-schwaigen. Von Seiten des Eigentümers wurde der Wunsch an die Gemeinde Mammig her-angetragen, die Flächen städtebaulich zu entwickeln, um für seine Kinder Bauland zu sichern.

Der Gemeinderat Mammig hat in seiner Sitzung am **26.03.2024** auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungs- und Grün-ordnungsplanes „BAHNWEG II“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **05.04.2024** orts-üblich bekanntgemacht.

Das Büro BINDHAMMER Architekten, Stadtplaner und Beratender Ingenieur Part mbB, Kapel-enberg 18, 84092 Bayerbach wurde mit der Erstellung dieses Bebauungsplanes mit integrier-ter Grünordnung beauftragt.

Als Zielvorstellung für das Bauleitplanverfahren wurde die Entwicklung eines Baugebietes für eine ein- bis zweigeschossige Wohnbebauung, die einen Beitrag zur Deckung des Bedarfs an Wohnbauflächen für den Grundeigentümer leistet, formuliert.

### Übergeordnete Planungen und planungsrechtliche Vorgaben

#### 1.1. Landesplanung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013/2020) ordnet die Gemeinde Mammig nach den Gebietskategorien dem Allgemeinen ländlichen Raum zu.

Gemäß LEP werden folgende wesentlichen landesplanerischen Vorgaben für die Entwicklung des neuen Wohnquartiers getroffen:

#### Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

##### *Demographischer Wandel:*

Die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine räumlich möglichst ausgewogene Bevölke-rungsentwicklung des Landes und seiner Teilräume sollen geschaffen werden (LEP: 1.2.1 - G). Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, ins-besondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten (LEP: 1.2.1 - Z).

#### Siedlungsstruktur

##### *Flächensparen:*

Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter beson-derer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden (LEP: 3.1 – G).

Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (LEP: 3.1 – G).

*Vermeidung von Zersiedlung:*

Eine Zersiedlung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur soll vermieden werden (LEP: 3.3 – G).

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (LEP: 3.3 – Z).

Insgesamt bietet die Planungsfläche sehr gute Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes für den örtlichen Bedarf. Das neue Quartier soll an die bestehende Siedlungseinheit angebunden werden.

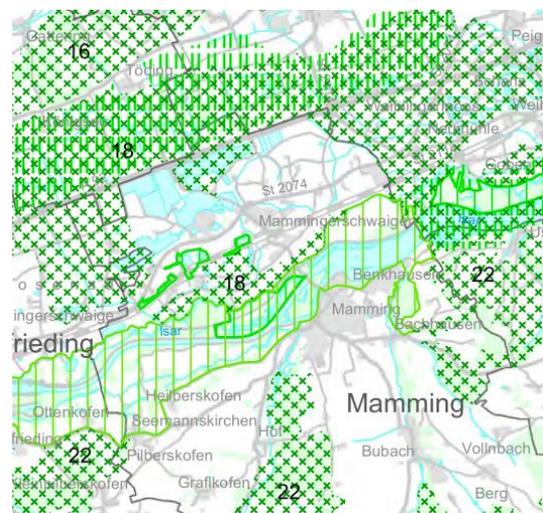
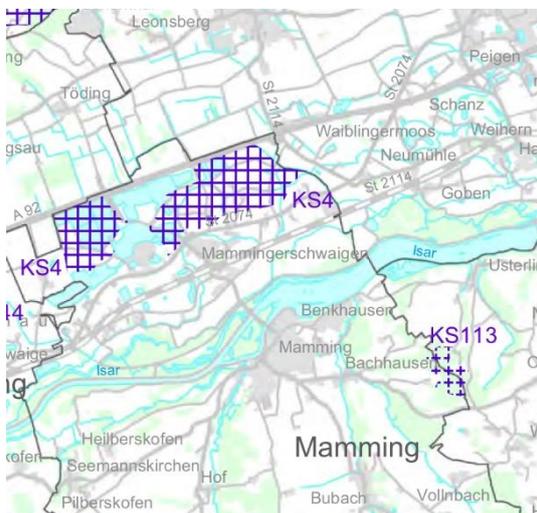
Im Sinne des „Flächensparens“ sollen nur Flächen für eine Bebauung ausgewiesen werden für welche ein begründeter Bedarf besteht. Hierzu sind die Kommunen aufgefordert, Baugrundstücke die im Besitz der Kommune sind nur mit einer Bauverpflichtung an Bauplatzwerber weiterzuverkaufen. Im vorliegenden Fall befinden sich die Grundstücke im Privatbesitz und die Antragsteller bekunden eine konkrete Bauabsicht.

An Stelle einer ausdrücklichen Bauverpflichtung wird auf die mögliche entschädigungsfreie Aufhebung des Bebauungsplanes bei Nichtausnutzung des Baurechts binnen einer Frist von 7 Jahren ab Inkrafttreten hingewiesen, vergleiche § 42, insbesondere Abs. 3 ff. BauGB.

## 1.2. Regionalplanung

Folgende Vorgaben sieht der Regionalplan Landshut (RP 13) vor:

Im Regionalplan sind für das Gemeindegebiet größere Flächen für Landschaftliches Vorbehaltsgebiet und Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze (Kies und Sand) festgesetzt. Diese Flächen werden durch die aktuelle Planung nicht berührt.



Auszug aus dem Regionalplan Region 13 Landshut

### *Siedlungswesen:*

Die Siedlungsentwicklung soll in allen Gemeinden der Region bedarfsgerecht erfolgen. Die Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Neue Siedlungsflächen sollen bezüglich ihrer städtebaulichen Gestalt den besonderen Anforderungen einer regionaltypischen, flächensparenden und kompakten Bauweise entsprechen. Der Flächenverbrauch in den Gemeinden soll durch die Revitalisierung bestehender Strukturen reduziert werden. (RP13: B II 1 – G)

Auf die Anmerkungen zu den Vorgaben der Landesplanung in Punkt 2.1 wird verwiesen. Aufgrund der Ortsrandlage kommt der landschaftlichen Einbindung und der Baugestaltung eine besonders hohe Bedeutung zu. Die Baugestaltung wird umgebungsorientiert und landschaftsschonend eingebunden und an umliegenden Gebäuden orientiert.

### 1.3. Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Mammig ist das Planungsgebiet im Südosten des Ortsteils Mammingerschwaigen als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.



### 1.4. Rechtsverbindliche Bebauungspläne

Bebauungspläne oder Satzungen gemäß § 34 BauGB existieren für den Geltungsbereich bisher nicht. Das geplante Bebauungsgebiet grenzt an den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Bahnweg“ an.

### 1.5. Arten- und Biotopschutzprogramm

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan werden im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP, 2003) keine konkreten Aussagen formuliert. Südlich der Straße „Schwaigener Wiesen“ liegt gem. ABSP-View das Schwerpunktgebiet Nr. 279 E „Isaraue“.

### 1.6. Biotopkartierung

Im Planungsbereich sowie im näheren Umfeld ist kein amtlich kartiertes Biotop mit erfasst.

### 1.7. Artenschutzkartierung

Innerhalb des Planungsbereiches sind keine Funde der Artenschutzkartierung verzeichnet.

### 1.8. Wassersensibler Bereich / Grundwasserstand

#### Wassersensibler Bereich- Definition:

*„Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein häufiges oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken. An kleineren Gewässern, an denen keine Überschwemmungsgebiete oder Hochwassergefahrenflächen vorliegen kann die Darstellung der wassersensiblen Bereiche Hinweise auf mögliche Überschwemmungen und **hohe Grundwasserstände** geben und somit zu Abschätzung der Hochwassergefahr herangezogen werden.“* ([Detailinformationen zu Geodatendienst – LfU Bayern](#) , Stand: 14.03.2023)

Bei dem überplanten Standort liegen zeitweise hohe Grundwasserstände vor, deshalb ist das Plangebiet als wassersensibler Bereich anzusehen.

Da bei Planungsbeginn dieser Umstand schon bekannt, wurde hierzu eine Stellungnahme vom Wasserwirtschaftsamt Landshut angefordert.

Das WWA Landshut, Herr Edwin-Christian Utza teilte mit Stellungnahme vom 31.01.2024 wie folgt mit:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,*

*zur im Betreff genannte Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:*

*generell ist im Vorhabensgebiet mit zeitweise hohen Grundwasserständen zu rechnen. Die letzte Schneeschmelze mit dem darauffolgenden Regen hat dies ebenfalls belegt. Daher empfehlen wir keine Unterkellerung. Sofern dennoch eine Unterkellerung vorgesehen wird, so ist diese entsprechend wasserdicht auszubilden.*

*Bezüglich der maximal zu erwartenden Grundwasserstände habe ich ihnen eine Anlage mit entsprechenden Messwerten aus unserem — zum Teil inzwischen nicht mehr betriebenen °-*

*Sondermessnetz beigelegt. Die ersten beiden Zeilen neben der Messstelle zeigen den Zeitraum an in welchem Messwerte vorhanden sind. Die dritte und vierte Zeile zeigt den maximal gemessenen Grundwasserstand am entsprechenden Stichtag an. Höher Grundwasserstände sind daher nicht auszuschließen.*

*Der durchschnittliche Grundwasserstand - sehr grober überschlägiger Wert anhand von Grundwassergleichen interpoliert - liegt bei ca. 343 müNN.“*

Die Geländeoberfläche des Planungsgebietes liegt bei ca. 344,3 bis 345,6 müNN.

Es muss damit gerechnet werden, dass das Grundwasser bis nahe an die Geländeoberfläche ansteigen kann. Von einer Unterkellerung der geplanten Gebäude ist deshalb abzuraten.

In die Textlichen Hinweise wird wie folgt aufgenommen:

#### A WASSER

- A.1 Das Planungsgebiet liegt wegen des durchschnittlichen hohen Grundwasserstandes von ca. 343 müNN, der auch bis nahe an die Geländeoberfläche ansteigen kann, in einem wassersensiblen Bereich.

Für eine sach- und fachgerechte Planung der Bauvorhaben sind der zu erwartende höchste Grundwasserstand wie auch die Versickerungseignung des umgebenden Geländes eigenverantwortlich zu ermitteln

Grundsätzlich wird von einer Unterkellerung geplanter Gebäude abgeraten.

Bei Ausführung einer Unterkellerung ist diese wasserdicht gegen drückendes Grundwasser und genügend geschützt gegen zeitweilig sich gegebenenfalls aufstauendes Oberflächenwasser sowie im Übrigen auftriebssicher auszuführen.

- A.5 Die hohen Grundwasserstände können sich zeitweise auch auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens auswirken.

#### 1.9. Sonstige Planungsvorgaben

Es sind keine weiteren Planungsvorgaben zu beachten.

### **B) LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES PLANUNGSGEBIETES**

#### **Beschreibung des Planungsgebietes**

##### 2.1. Lage und Größe des Planungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrandbereich des Ortsteiles Mamminger-schwaigen im nördlichen Landkreis Dingolfing-Landau.

Das Gelände im Planungsgebiet ist fällt nur leicht von ca. 345,6 m üNN im Nord-Westen nach ca. 344,3 m üNN im Süd-Osten ab. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ca. 3.888 m<sup>2</sup>. Der Aufstellungsbeschluss bezieht sich auf alle im Geltungsbereich dargestellten Grundstücke (alle Gemarkung Mammig: Fl.Nr. 1920, Fl.Nr. 1920/1 und Fl.Nr. 1920/2).

## 2.2. Nutzungen und Gebäudebestand

Aktuell werden die Flächen im Geltungsbereich als Lagerplatz sowie Omnibusparkplatz genutzt. Es befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs ein Wohnhaus, welches erhalten bleibt. Im südlichen Bereich grenzt die Straße (Schwaigener Wiesen) an das Baugebiet, südlich davon befinden sich landwirtschaftliche Ackerflächen. Im Osten grenzt auf Fl.Nr. 1921/1 eine landwirtschaftliche Hofstelle an. Im Norden und Nordwesten grenzt ebenfalls eine landwirtschaftliche Hofstelle an.

Es ist eine bauliche Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO vorgesehen.

## Städtebauliches Konzept

### 2.3. Entwurf



Das Baugebiet kann als nahezu eben bezeichnet werden. Die Planung sieht 3 Baugrundstücke vor, die für Einzelhäuser konzipiert sind.

Der Bebauungsplan soll eine an die Umgebung angepasste, maßvolle Bautwicklung ermöglichen. Hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise soll dabei der Lage am Ortsrand und dem ländlichen Charakter der Gemeinde sowie den modernen Wohnraumsprüchen inklusive energetischen Belangen Rechnung getragen werden. Daher wird eine dem ländlichen Raum angepasste, maßvolle Bebauung des Allgemeinen Wohngebietes

mit der erforderlichen Erschließung, angemessener Grundfläche und Wandhöhen ermöglicht, die sich möglichst gut in die Landschaft am Ortsrand einfügt.  
Das Wohngebiet wird über die Straße „Schwaigener Wiesen“ von Süden erschlossen.

## C) **SONSTIGES**

### 3. **Versorgung und Entsorgung**

#### *Wasser*

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über den zuständigen Wasserversorger Wasserzweckverband Mallersdorf und kann als gesichert betrachtet werden.

#### *Schmutzwasser*

Das anfallende Schmutzwasser wird an die bestehende Kanalisation angeschlossen und der kommunalen Kläranlage der Verwaltungsgemeinschaft Mammig zugeführt. Die Entsorgung des künftig anfallenden Abwassers ist somit gesichert.

#### *Regenwasser*

Die Versickerungsfähigkeit der Planungsfläche ist, soweit wie möglich, zu erhalten (vgl. IM Bek. Vom 27.03.1985, MABl. S 279).

Untergeordnete Verkehrsflächen und PKW-Stellplätze sind versickerungsfähig zu gestalten (Rasengittersteine, rasenverfugtes Pflaster, Mineralbeton, Schotterrasen).

Anfallendes Oberflächenwasser auf den Privatgrundstücken ist grundsätzlich vor Ort zu versickern. Erst wenn über ein entsprechendes Fachgutachten nachgewiesen ist, dass eine Versickerung nicht möglich ist, ist nach Rückhaltung (z.B. rechtlich gesicherte Zisterne) eine Einleitung in den Kanal/ein Oberflächengewässer zu prüfen.

Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) i. V. m. den technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sowie auf die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) wird hingewiesen.

Eine punktuelle Versickerung ist nicht zulässig (s. NWFreiV), die Versickerung hat über Mulden oder Rigolen zu erfolgen.

Für die Versickerung und/oder Einleitung in ein Oberflächengewässer ist ggf. rechtzeitig vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 4 WHG).

#### *Elektrische Versorgung, Telekommunikation und Breitband*

Die elektrische Erschließung lässt sich von den bestehenden Anlagen aus erweitern. Bei der Ausführungsplanung sind notwendige Niederspannungskabel und Verteilerschränke sowie Trassen für Telekommunikation und Breitband auf den öffentlichen Flächen vorzusehen.

### *Abfallentsorgung*

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn.

## **4. Grünkonzept, Vermeidung von Eingriffen**

Das Konzept der Grünordnung sieht zum einen vor, das Allgemeine Wohngebiet visuell in das Orts- und Landschaftsbild zu integrieren und zum anderen einen Beitrag für den Natur- und Artenschutz und nicht zuletzt auch den Klimaschutz zu leisten.

Zusammenfassend sind folgende Maßnahmen Bestandteil des grünordnerischen Konzeptes:

- Für alle Gehölzpflanzungen werden standortheimische Gehölze nach Artenliste festgesetzt.
- Zur landschaftstypischen Einbindung der Wohnbebauung ist die Ausbildung eines grünen Ortsrandes im Norden mit privaten Grünflächen vorgesehen.
- Innerhalb des Gebiets sind in den Gärten Laubbäume zur Durchgrünung geplant.
- Die wasserdurchlässige Befestigung von Zufahrten, Stellplätzen und Wegen wird begünstigt.
- Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung über Mulden oder Rigolen

Das Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO ausgewiesen. Das Baugebiet ist für eine offene Bebauung mit freistehenden Einzelgebäuden konzipiert. Am Nordrand ist eine 5 m breite Ortsrandeingrünung vorgesehen.

Soweit sich nicht aus sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben (z. B. Baugrenze), gelten als zulässige Höchstgrenze max. GRZ 0,3. Die Höhenentwicklung der Gebäude ist über die festgesetzten Wandhöhen (max. 6,50 m) und Firsthöhen (max. 9,50 m) geregelt.

## **5. Immissionsschutz**

Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die damit unter Umständen verbundenen zeitlich auftretenden Emissionen, die durch Staub bzw. Lärm während der Bodenbearbeitungs- und Erntezeiten, wie auch durch die Ausbringung von Gülle entstehen können - auch an Sonn- und Feiertagen - sind zu dulden.

## **6. Denkmalschutz**

Im Planungsgebiet befindet sich kein Bodendenkmal. Es ist jedoch nicht völlig ausgeschlossen, dass sich in dem Gebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden.

*Art 8 Abs. 1 DSchG:* Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zu Anzeige verpflichtet sind auch die Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeit befreit.

## **7. Altlasten**

Im Planungsgebiet sind keine Altlasten, bzw. Verdachtsflächen bekannt.

## **8. Grünordnung**

In den Privatgrundstücken werden nur wenige Festsetzungen getroffen. Pro Parzelle wird ein Hausbaum, jeweils ein Obstbaum-Hochstamm festgesetzt. Die Festsetzung ist hier nicht lagenau, d. h. innerhalb des Gartens frei wählbar (es sind keine konkreten Baumstandorte eingezeichnet). Die Artenliste im Anhang der Begründung enthält auch Vorschläge zu weiteren Gehölzpflanzungen in den Privatgärten und zu leistungsfähigen Kletterpflanzen.

Geländeabgrabungen und Aufschüttungen sind aufgrund der geringen Neigung bis auf OK. der Erschließungsstraße (Schwaigener Wiesen) zulässig. Die Einfriedungen sind ohne Sockel auszubilden. Stützmauern sind im Bereich der Garagenzufahrten bis 0,30 m Höhe zulässig. Bezugspunkt ist der Schnittpunkt OK. Straße mit OK. Gelände an der Grundstücksgrenze.

Für eine wirkungsvolle randliche Eingrünung nördlichen Geltungsbereichrand von Flur-Nr. 1920/1 und 1920/2 ist eine zweireihige Pflanzung ausschließlich heimischer Strauch- und Baumarten (gem. Pflanzschema) geplant. Pflanzgrößen: verpflanzter Strauch 60 – 100 cm, verpflanzter Heister 125 - 150 cm. Ein Pflanz- und Reihenabstand von 1,50 m bringt zeitnah ein gutes Ergebnis. Durch Baumpflanzung im Abstand von 6 – 12 m unregelmäßig eingestreut entsteht ein aufgelockertes und natürliches Erscheinungsbild.

### *Flächenversiegelung und Versickerungsflächen*

Die lagemäßig festgesetzten Erschließungsflächen sind weitgehend auf ein Mindestmaß minimiert worden. Auch durch die in den Privatgrundstücken liegenden Garagen ist ein gewisser Anteil an versiegelten Flächen in den Hausgärten durch Gargenzufahrten zu erwarten.

Grundsätzlich sollte das anfallende Dach- und Oberflächenwasser auf den Baugrundstücken versickert werden (wasserdurchlässige Beläge und Regenrückhalteeinrichtungen).

Die Minimierung der versiegelten Flächen regelt darüber hinaus die Festsetzung 0.8.1: die Versickerungsfähigkeit des Bodens wird durch die Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge zumindest für die Garagenzufahrten sowie private und öffentliche Stellplätze gewahrt.

D) **FLÄCHENBILANZ**

Geltungsbereich gesamt						3.888,0
abzüglich						
bestehendes Wohnaus + Garage						-159,0
private Grünfläche (Ortsrandeingrünung)						-379,0
Ausweichstreifen für Begegnungsverkehr						-17,0
Nettobauland (ohne Beschränkung durch GRZ von 0,30)						<b>3.333,0</b>

Bayerbach, 24.09.2024

---

**BINDHAMMER Architekten, Stadtplaner  
und Beratender Ingenieur Part mbB**  
Kapellenberg 18 84092 Bayerbach

- **Anhang ARTENLISTE FÜR GEHÖLZPFLANZUNGEN**  
zu textliche Festsetzungen Punkt 0.7.2.1

Regierung von Niederbayern, SG 51, Fachfragen Naturschutz  
Dr. W. Zahlheimer, 09.07.2014

Zu verwenden sind Herkünfte aus  
**Vorkommensgebiet 6.1, Alpenvorland.**  
Nach Möglichkeit Herkünfte aus dem Molassehügelland nutzen!

Bei den Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen (FoVG\* in der Spalte Anmerkungen), wird auch Forstware als autochthones Material akzeptiert, sofern sie **von Erntebeständen aus der ökologischen Grundeinheit 42** (Tertiäres Hügelland sowie Schwäbisch-Bayerische Schotterplatten und Altmoränenlandschaft) stammt<sup>1</sup>.

<b>BÄUME:</b>		Anmerkungen
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn, Maßholder	
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	FoVG*
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	FoVG*
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle, Roterle	FoVG*
<i>Alnus incana</i>	Grau-Erle, Weiß-Erle	FoVG*
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke, Sandbirke	FoVG*
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche, Weißbuche	FoVG*
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	FoVG*
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	FoVG*
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel	Nur genetisch überprüfte Herkünfte!
<i>Picea abies</i>	Fichte, Rottanne	FoVG*
<i>Pinus sylvestris</i>	Waldkiefer, Föhre	FoVG*
<i>Populus nigra var. nigra</i>	Echte Schwarzpappel	FoVG*; nur Wildherkünfte des Isartales!
<i>Populus tremula</i>	Aspe, Espe, Zitterpappel	FoVG*
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	FoVG*
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche, Ahlkirsche	
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Holzbirne	Möglichst im Nahraum gewonnenes Material!

<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	FoVG*
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	FoVG*
<i>Salix alba</i>	Silberweide	
<i>Salix caprea</i>	Salweide	
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide, Knackweide	
<i>Sorbus aucuparia</i> s. str.	Gewöhnliche Eberesche	
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	FoVG*
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde	FoVG*
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme	
<i>Ulmus minor</i>	Feldulme	
<b>LIANE:</b>		
<i>Clematis vitalba</i>	Weißer Waldrebe	

<sup>1)</sup> Vgl. [http://fgrdeu.genres.de/index.php?tpl=fv\\_oekGeMap](http://fgrdeu.genres.de/index.php?tpl=fv_oekGeMap) , Übersicht der ökologischen Grundeinheiten zur Abgrenzung forstlicher Herkunftsgebiete.

<b>STRÄUCHER:</b>		
<i>Berberis vulgaris</i>	Sauerdorn, Berberitze	
<i>Cornus sanguinea</i> subsp. <i>sanguinea</i>	Eigentlicher Roter Hartriegel	Auf diese Unterart achten!
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i> bevorzugen!
<i>Cytisus nigricans</i>	Dunkelnder Geißklee	
<i>Daphne mezereum</i>	Gewöhnlicher Seidelbast	
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen	
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	
<i>Hippophae rhamnoides</i> subsp. <i>fluviatilis</i>	Fluss-Sanddorn	Nur Wildherkünfte des Isartaales (Brennen)!
<i>Juniperus communis</i>	Heidewacholder	
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster	
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	
<i>Myricaria germanica</i>	Deutsche Tamariske	Nur Wildherkünfte des Isartaales!
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe, Schwarzdorn	Möglichst Wildherkünfte aus dem Nahraum!
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn	
<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeere	Nur von siedlungsfernen Lagen!

<i>Rosa caesia</i>	Lederblatt-Rose	Nur Wildherkünfte aus dem Nahraum!
<i>Rosa canina</i>	Eigentliche Hundsrose	Nur Wildherkünfte aus dem Nahraum!
<i>Rosa gallica</i>	Essigrose	Nur Wildherkünfte aus dem Nahraum!
<i>Rosa majalis</i>	Zimtrose	Möglichst Wildherkünfte aus dem Isartal!
<i>Salix aurita</i>	Öhrchenweide	
<i>Salix cinerea</i>	Aschweide	
<i>Salix eleagnos</i>	Lavendelweide	Nur Wildherkünfte des Isartales!
<i>Salix myrsinifolia</i>	Schwarzwerdende Weide	
<i>Salix purpurea</i>	Purpurweide	
<i>Salix repens</i>	Kriechweide	Nur Wildherkünfte aus dem Nahraum!
<i>Salix triandra</i> subsp. <i>amygdalina</i>	Zweifarbige Mandelweide	Nur Wildherkünfte des Isartales!
<i>Salix triandra</i> subsp. <i>triandra</i>	Gleichfarbige Mandelweide	
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder, Hirschholunder, Roter Holler	
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	
<i>Viburnum opulus</i>	Wasser-Schneeball	

▪ **verpflichtende Pflanzungen in den Hausgärten**

**Obstbäume**

in den Hausgärten, je ein Obstbaum pro Parzelle  
(siehe planliche Festsetzung Punkt 13.2.3)  
**Pflanzqualität: Hochstamm, ohne Ballen, mind. StU 8-10**

<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Malus domestica</i>	Apfel in Sorten
<i>Prunus avium</i>	Kirsche in Sorten
<i>Prunus domestica</i>	Zwetschge in Sorten
<i>Pyrus communis</i>	Birne in Sorten